



Gemeinde Achenkirch

Achenkirch 387
6215 Achenkirch



Amtsleiter, Melde- und, Standesamt

Stefan Pockstaller

Telefon: +43 5246 6247 14

Telefon: +43 676 844255256

Telefax: +43 5246 6869

E-Mail: meldeamt@achenkirch.tirol.gv.at

UID-Nr. ATU 42273507

Zahl: ZEN/0862/2008

Parkabgabenverordnung der Gemeinde Achenkirch – Fassung vom 28. Mai 2020

KUNDMACHUNG

PARKABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE ACHENKIRCH

(Regelung der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Achenkirch, Beschluss des Gemeinderates vom 16. Mai 2017 – Neuerlassung bzw. Wiederverlautbarung sowie Änderung vom 28. Mai 2020).

Die Gemeinde Achenkirch verordnet gemäß §§ 43 und 45 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. und dem Tiroler Parkabgabengesetz 1997, LGBl.Nr. 29/1997 i.d.g.F. wie folgt:

§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 00.00 und 24.00 Uhr parken:
 - Parkplatz Achenseehof (Gst. 1649/345) – Anhang 1
 - Parkplatz Achenseehof ostseitig der Seeuferstraße (Gst. 1894 tw) – Anhang 2a und 2b
 - Parkplatz Achenseehofereal mit Zufahrtsstraße (Gst. 1149/1 tw.) – Anhang 3
 - Parkplatz Achensee
 - a) Parkplatz Fischerwirt (südl. Landhaus Mayr) Gst. 1283 – Anhang 4
 - b) Parkplatz Fischerwirt bis Scholastika – Anhang 5
 - c) Parkplatz Heimatmuseum/Freizeitanlage/Camping Alpencaravanpark – Anhang 6
 - Parkplatz Hinterwinkel Gst. 1126/114 tlw. – Anhang 7
 - Parkplatz Einfahrt Christlum Gst. 1871 tlw. – Anhang 8
 - Parkplatz Unterautal Gst. 1046/18 tlw. – Anhang 9
 - Parkplatz Sonnberg Gst. 1535 u.a. – Anhang 10
 - Parkplatz Falkenmoos Gst. 561/9 u.a. tlw. – Anhang 11

- (2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht ist es untersagt die unter (1) genannten Parkplätze zu benutzen.
- (3) Als Parken im Sinne des Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus, sofern dieses Fahrzeug nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe zum Stehenlassen gezwungen ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 00.00 bis 24.00 Uhr, wobei die Gültigkeit des Parkscheines jedenfalls um 24.00 Uhr endet. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2020 beträgt die Höhe der Parkgebühr wie folgt:

Parkplätze „Achenseehof (Gst. 1679/345)“, „Hinterwinkel (Gst. 1126/114 tlw.)“, „Einfahrt Christlum (Gst. 1871 tlw.)“, „Unterautal (Gst. 1046/18 tlw.)“, „Sonnberg (Gst. 1535 u.a. tlw.)“ und „Falkenmoos (Gst. 561/9 u.a. tlw.)“

bis 1,00 Stunden Parkzeit	€	1,00
bis 2,00 Stunden Parkzeit	€	2,00
bis 4,00 Stunden Parkzeit	€	4,00
mehr als 4,00 Stunden Parkzeit	€	5,00
Mehrtagesticket pro Tag	€	5,00

Parkplätze „Achenseehof ostseitig der Seeuferstraße (Gst. 1894 tlw.)“, „Achenseehofareal mit Zufahrtsstraße (Gst. 1149/1 tlw.)“, „Parkplatz Achensee – a) Fischerwirt (südl. Landhaus Mayer Gst. 1283), b) Fischerwirt bis Scholastika und c) Heimatmuseum/Freizeitanlage/Camping Alpen caravanpark“

bis 1,00 Stunden Parkzeit	€	2,00
bis 2,00 Stunden Parkzeit	€	4,00
bis 4,00 Stunden Parkzeit	€	6,00
mehr als 4,00 Stunden Parkzeit	€	8,00

- (1) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Achenkirch auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat.

Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich.

Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen.

- (2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Abgabe unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweils zulässige Parkdauer unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei derartige Parkflächen durch Gemeinderatsbeschluss bezeichnet werden müssen.

§ 4 Abgabenanspruch

Der Abgabenanspruch der Gemeinde Achenkirch entsteht mit dem Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Als Parken gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für einen Zeitraum von über 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage erzwungen ist. Innerhalb der 10 Minuten ist für die weitere Parkdauer ein Parkschein zu lösen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker
 - a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten
 - c) sein Fahrzeug so zu parken, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.
- (2) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6 Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 25 StVO bzw. 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hiezu ermächtigte im Dienste der Gemeinde Achenkirch befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8 Befreiung von der Entgeltpflicht

Folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter sind von der Entgeltpflicht ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, von Angehörigen der Tiroler Bergwacht und der Tiroler Bergrettung sowie von Personen des Forst- und Jagdschutzes (z.B.

Mitarbeiter der Österr. Bundesforste AG, Forstbetrieb Achenkirch) für eine Dienst- oder Einsatzfahrt verwendet werden.

- b) Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundflächen dienen; dies jedoch nur für die Dauer der tatsächlichen, auf diesen Grundflächen durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.
- c) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Achenkirch ausgestellte Berechtigungskarte ausweisen können. Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

§ 9 Ausstellung von Berechtigungskarten

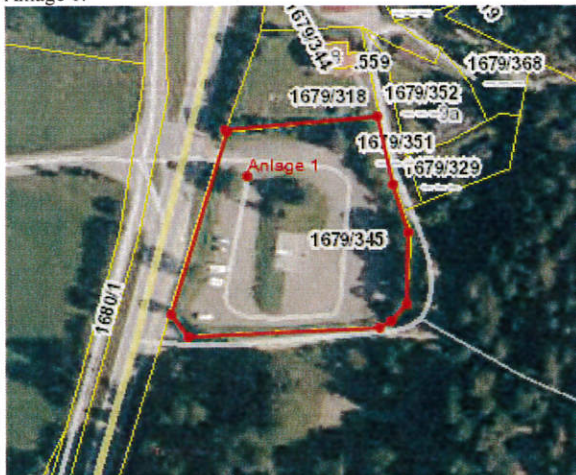
Berechtigungskarten werden von der Gemeinde aufgrund der vorliegenden Ansuchen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (z.B. Grundstückseigentümer, Anrainer u.dgl.) ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

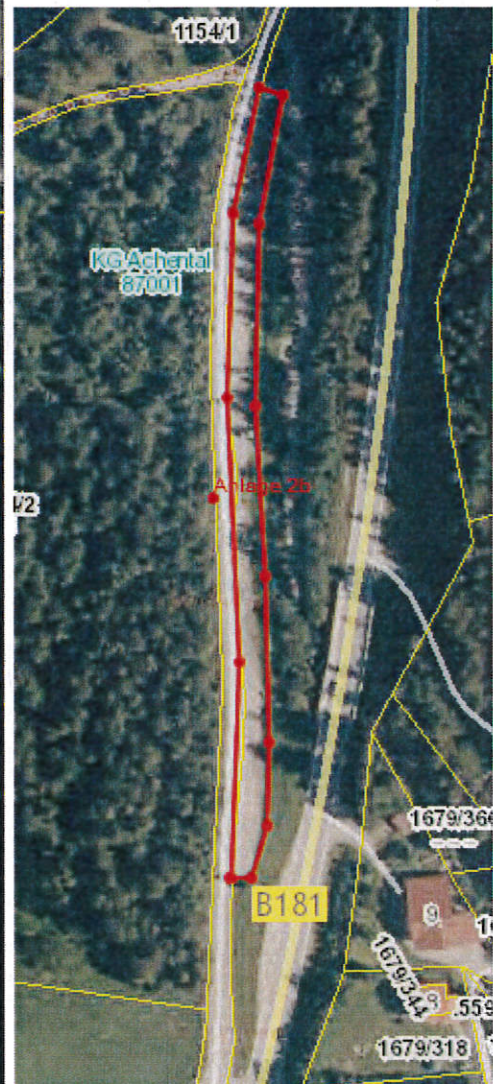
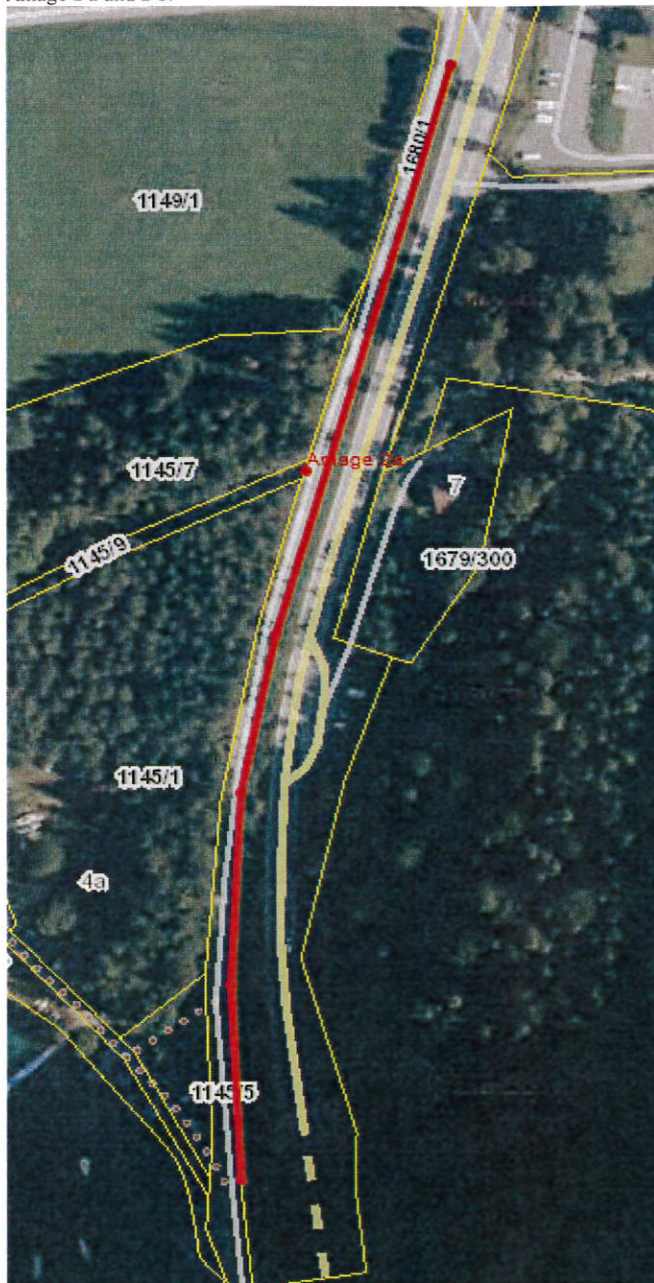
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und gilt bis zu einer allfälligen Abänderung durch Gemeinderatsbeschluss.

Anlagen zu § 1:

Anlage 1:



Anlage 2 a und 2 b:



Anlage 3



Anlage 4, Anhang 5 und Anhang 6



Anhang 7:



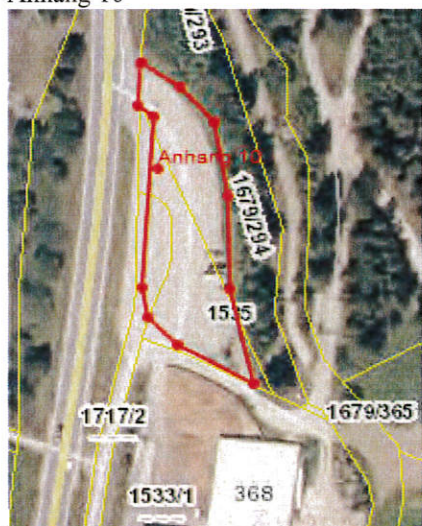
Anhang 8:



Anhang 9:



Anhang 10



Anhang 11



Für die Gemeinde Achenkirch
Der Bürgermeister



Karl Moser

Karl Moser